

Vorvertragliche Information gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) für

Inhalt

1	Einrichtung	2
1.1	Lage der Einrichtung	2
1.2	Ausstattung	3
1.3	Qualitätsprüfung	3
2	Unser Leistungsangebot	3
2.1	Wohnen	3
2.2	Unterkunft	4
2.3	Verpflegung	4
2.4	Pflege	5
2.5	Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43 b SGB XI	6
2.6	Leistungen der medizinischen Behandlungspflege	7
2.7	Leistungen der sozialen Betreuung	7
2.8	Leistungen der Haustechnik	7
2.9	Leistungen der Verwaltung	7
3	Unsere Preise	8
3.1	Leistungsentgelte	8
3.2	Entgelterhöhung	8
3.3	Zusätzliche Leistungen	9
4	Bestätigung	10
5	Preisliste Stand: 01.07.2020	11

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen unser Leistungsangebot für das

St. Elisabeth Seniorenstift
Allee 14
34560 Fritzlär

näherbringen und Sie über den Inhalt unseres Dienstleistungsspektrums informieren.

1 Einrichtung

1.1 Lage der Einrichtung

Das St. Elisabeth Seniorenstift verfügt nach der Einweihung eines Erweiterungsbaus im Oktober 2015 über 143 Plätze. Träger ist die Vita Communis gemeinnützige GmbH.

Das St. Elisabeth Seniorenstift Fritzlär liegt in der Stadtmitte und kann problemlos mit dem Auto erreicht werden. Für Besucher stehen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist das Seniorenstift aufgrund seiner optimalen Lage direkt an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) liegt in unmittelbarer Nähe.

Der Allee-Park und die historische Altstadt mit ihren Sehenswürdigkeiten liegen direkt vis-a-vis.

In der Altstadt befindet sich ein umfangreiches Angebot mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten, Apotheken, Arztpraxen, Sanitätsfachgeschäft, dem Krankenhaus, Banken, der Post und der Stadtverwaltung im Rathaus. Alle Dinge des täglichen Bedarfs liegen so in unmittelbarer Nähe und sind bequem zu Fuß zu erreichen.

In Fritzlär besteht zudem ein umfangreiches Angebot an Taxiunternehmen, Behindertenfahrdiensten und Krankentransporten.

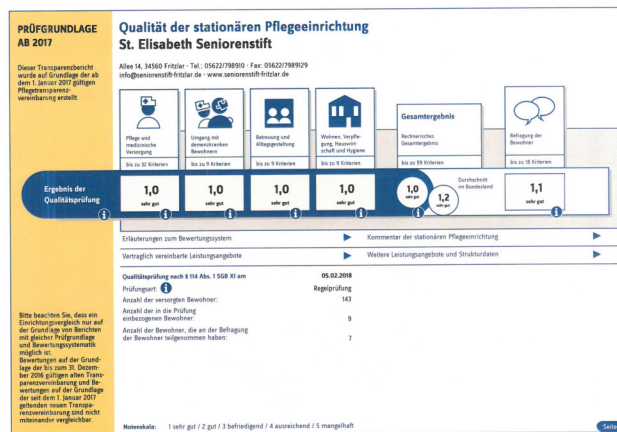
Die Einrichtung verfügt über 143 Heimplätze auf 5 Wohnbereichen. Diese 143 Heimplätze werden in 117 Einbettzimmern und 13 Zweibettzimmern vorgehalten. Alle Zimmer sind mit einer behindertenfreundlichen Nasszelle ausgestattet. Ein Einzelzimmer mit Nasszelle ist durchschnittlich 20,00 qm groß, ein Zweibettzimmer mit Nasszelle ist durchschnittlich 29,51 qm groß.

1.2 Ausstattung

- Gemeinschaftsräume: Foyer, Aufenthalts- und Essbereiche mit integrierter Küchenzeile, kleine Aufenthaltsräume und Kapelle
- Terrasse oder Balkone in den Wohnbereichen
- Gartenanlagen mit befestigten Gehwegen und Bänken zum Verweilen
- Aufzugsanlage

1.3 Qualitätsprüfung

Im Februar 2018 fand die Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen in unserer Einrichtung statt.



2 Unser Leistungsangebot

2.1 Wohnen

Das Ihnen angebotene

- Einzelzimmer hat eine Größe von ca. 16,30 qm
 - Doppelzimmer hat eine Größe von ca. 27,00 qm
- ist bereits mit

- elektrisch bedienbarem Pflegebett
- Kleiderschrank mit abschließbarem Fach
- Nachttisch
- Tisch und Stuhl
- Kommode
- Nasszelle
- Schwesternruf
- persönlichen Telefonanschluss
- Kabelfernsehanschluss

ausgestattet.

Sie können weitere eigene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände für Ihr Zimmer mitbringen. In welchem Umfang dies im Einzelnen möglich ist, besprechen Sie bitte mit der Heimleitung.

Haustiere können nach Rücksprache mit der Heimleitung mitgebracht werden.

2.2 Unterkunft

Die Wartung und Reinigung der Zimmer, der Wohnräume, einschließlich Gemeinschafts- und Funktionsräumen, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlage erfolgt durch die Einrichtung.

Für Bewohner der Langzeitpflege werden die Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Das Waschen von persönlichen Wäschestücken, die waschmaschineneignet und bügelbar ist, sowie das Kennzeichnen der Wäsche sind im Heimentgelt enthalten.

Kurzzeitpflegegäste bekommen die Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen durch unsere Einrichtung gestellt. Die Einrichtung ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche des Kurzzeitpflegegastes, sowie die Instandhaltung in kleinerem Umfang (Näh- und Flickarbeiten), nicht aber für deren chemische Reinigung.

2.3 Verpflegung

Das St. Elisabeth Seniorenstift verfügt im Erweiterungsbau über zwei Hausgemeinschaften, die alle Mahlzeiten, auch das Mittagessen eigenständig zu bereiten. Die beiden Hausgemeinschaften haben insgesamt 26 Pflegeplätze.

In den anderen Wohnbereichen werden auch, außer dem Mittagessen, alle Mahlzeiten von unseren hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen zubereitet. Das Mittagessen wird in Thermoporten von der Küche des Hospitals zum Heiligen Geist geliefert. Alle Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen zu bereiten. Es werden alle Kost- und Diätformen angeboten. Bei Behinderung oder Krankheit wird auf besondere Bedürfnisse Rücksicht genommen und Ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Unser Heimbeirat wird regelmäßig in die Speisenplanung mit einbezogen.

Es werden folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten angeboten:

- Frühstück
- Zwischenmahlzeit
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen
- Spätmahlzeit

Darüber hinaus bietet das St. Elisabeth Seniorenstift folgende Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs an:

- Mineralwasser
- Tee
- verschiedene Säfte
- Kaffee
- Milch
- Kakao

Bei Bedarf und nach ärztlicher Verordnung werden leichte Vollkost oder Diäten besonders für Sie zubereitet.

Gäste von Bewohnern können gegen Bezahlung am Mittagstisch teilnehmen.

2.4 Pflege

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht.

Die Planung der Pflege erfolgt möglichst mit Ihnen gemeinsam oder einer Person Ihres Vertrauens.

Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad.

Bei Veränderungen des Pflegebedarfs passen wir unsere Leistungen Ihrem veränderten Bedarf an. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass für Sie ein anderer Pflegegrad zutrifft, werden wir Ihnen bei der Beantragung des höheren Pflegegrades gern behilflich sein. Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend der Empfehlung des medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK).

Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der

Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

- c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnlichen Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

2.5 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43 b SGB XI

Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das St. Elisabeth Seniorenstift zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und Backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder- ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Gottesdiensten,
- Lesen und Vorlesen,
- Fotoalben anschauen,

Das St. Elisabeth Seniorenstift wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(5) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von

142,76 EUR / monatlich vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag

2.6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Wir erbringen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden. Diese Leistungen werden im Rahmen der ärztlichen Anordnung erbracht. Bei dauerhaftem besonders hohem Bedarf an medizinische Behandlungspflege besteht auf diese ein Anspruch nur gegenüber der Krankenversicherung, § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V.

Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch alle ortsansässigen Apotheken. Wir übernehmen auf Ihren Wunsch die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente. Die freie Apotheken- und Arztwahl wird garantiert. Wir unterstützen Sie gerne bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe.

2.7 Leistungen der sozialen Betreuung

Unsere Mitarbeiterinnen geben Ihnen die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung Ihres Lebensraums und bei der Orientierung in Ihrem neuen Zuhause. Sie tragen auch Sorge, dass Sie Gelegenheit haben, an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen stehen Ihnen, Ihren Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen zur Beratung zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht, wenn Sie die Mitarbeiterinnen nicht von der Schweigepflicht entbinden.

Wir bieten spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen an. Sie werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die Freizeit- und Kulturangebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben. Falls Kosten entstehen werden Sie rechtzeitig informiert.

2.8 Leistungen der Haustechnik

Die Mitarbeiter der Haustechnik sind verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller bau- und betriebstechnischen Anlagen der Einrichtung. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung beim Einzug in Ihr Zimmer.

2.9 Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen der Verwaltung sind verpflichtet, sie oder Ihre Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden zu beraten.

Die Verwaltung kümmert sich auf Wunsch um die sogenannte Bargeldverwahrung. Jede Ausgabe wird dann dokumentiert, Sie bekommen eine monatliche Abrechnung mit allen Originalbelegen. Dieser Service ist kostenfrei.

3 Unsere Preise

3.1 Leistungsentgelte

Die Entgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekasse und Sozialhilfeträger) und dem Einrichtungsträger festgelegt. Das Heimentgelt (Stand 01.07.2020) gliedert sich in folgende Bestandteile:

Pflegebedingte Aufwendung incl. sozialer Betreuung:

Pflegegrad 1	37,27 EUR
Pflegegrad 2	44,63 EUR
Pflegegrad 3	60,81 EUR
Pflegegrad 4	77,67 EUR
Pflegegrad 5	85,23 EUR
<u>Unterkunft:</u>	12,80 EUR
<u>Verpflegung:</u>	8,54 EUR

Investitionskosten:

Einzelzimmer mit Nasszelle	19,45 EUR
Einzelzimmer mit get. Nasszelle	18,95 EUR
Doppelzimmer	18,45 EUR

Ausbildungszulage:

2,45 EUR

Ausbildungsumlagezuschlag:

0,66 EUR

Das Gesamtentgelt richtet sich nach der zugewiesenen Pflegegrad und dem von Ihnen gemieteten Zimmer, z. B. in der Pflegegrad 2 ist im Doppelzimmer ein Heimentgelt von **90,28 €** pro Tag zu entrichten.

Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit **23,50 EUR / täglich** zusätzlich **2,45 EUR / täglich** Ausbildungszulage und **0,66 EUR / täglich** Ausbildungsumlagezuschlag.

3.2 Entgelterhöhung

Das St. Elisabeth Seniorenstift kann die Erhöhung des Heimentgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

Das St. Elisabeth Seniorenstift hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das St. Elisabeth Seniorenstift die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das St. Elisabeth Seniorenstift unter Angabe des Umlagemaßstabs die Position benennen, für die sich die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen

gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten

Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

3.3 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen und andere Angebote bieten wir Ihnen Zusatzleistungen an. Näheres, sowie die Preise entnehmen Sie bitte der Anlage 2 des Heimvertrages.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Kaiser
Heimleitung

4 Bestätigung

Vorvertragliche Information gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Hiermit wird bestätigt, dass die vorvertragliche Information im Zusammenhang mit einem Einzug in das St. Elisabeth Seniorenstift ausgehändigt und erörtert wurde.

.....
Ort, Datum

.....
Heimleitung

.....
Interessent/in

.....
gesetzl. Vertreter/in

5 Preisliste

Stand: 01.07.2020

PG	pflegebedingter Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Ausbildungszulage	ABU-Z	Summe
1	39,64	12,80	8,54	18,45	1,02	0,66	81,11
2	48,81	12,80	8,54	18,45	1,02	0,66	90,28
3	64,99	12,80	8,54	18,45	1,02	0,66	106,46
4	81,85	12,80	8,54	18,45	1,02	0,66	123,32
5	89,41	12,80	8,54	18,45	1,02	0,66	130,88

Heimentgelt pro Monat

(in Euro):

Pflegegrad 1	Tage	Monatliche Kosten	Zuzahlung der Pflegekasse	Eigenanteil
	28	2.271,08		2.271,08
29	2.352,19		2.352,19	
30	2.433,30		2.433,30	
31	2.514,41		2.514,41	
Pflegegrad 2	Tage	Monatliche Kosten	Zuzahlung der Pflegekasse	Eigenanteil
	28	2.527,84	770,00	1.757,84
	29	2.618,12	770,00	1.848,12
	30	2.708,40	770,00	1.938,40
	30,42	2.746,32	770,00	1.976,32
Pflegegrad 3	Tage	Monatliche Kosten	Zuzahlung der Pflegekasse	Eigenanteil
	28	2.980,88	1.262,00	1.718,88
	29	3.087,34	1.262,00	1.825,34
	30	3.193,80	1.262,00	1.931,80
	30,42	3.238,51	1.262,00	1.976,51
Pflegegrad 4	Tage	Monatliche Kosten	Zuzahlung der Pflegekasse	Eigenanteil
	28	3.452,96	1.775,00	1.677,96
	29	3.576,28	1.775,00	1.801,28
	30	3.699,60	1.775,00	1.924,60
	30,42	3.751,39	1.775,00	1.976,39
Pflegegrad 5	Tage	Monatliche Kosten	Zuzahlung der Pflegekasse	Eigenanteil
	28	3.664,64	2.005,00	1.659,64
	29	3.795,52	2.005,00	1.790,52
	30	3.926,40	2.005,00	1.921,40
	30,42	3.981,37	2.005,00	1.976,37